

	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1: Allgemeine Festlegungen	<u>DIN</u> VDE 0833-1
VDE	Diese Norm ist zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Vorstand beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter nebenstehenden Nummern in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekannt gegeben worden.	Klassifikation VDE 0833 Teil 1
ICS 13.220.20; 13.310; 13.320 Alarm systems for fire, intrusion and hold-up – Part 1: General requirements Systèmes d'alarme d'intrusion et d'attaque – Partie 1: Règles générales; Beginn der Gültigkeit Diese Norm gilt ab 2003-05-01. Daneben darf DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):1989-01 noch bis 2003-10-31 angewendet werden. Vorwort Für die vorliegende Norm ist das nationale Arbeitsgremium UK 713.1 „Gefahrenmelde- und Überwachungsanlagen“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE zuständig. Norm-Inhalt war veröffentlicht als E DIN VDE 0833-1/A1 (VDE 0833 Teil 1/A1):2001-01. Im Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) erarbeitet das Technische Komitee TC 79 „Alarmanlagen“ Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen. Wegen langwieriger Bearbeitungszeit von europäisch harmonisierten Festlegungen hat das Technische Büro (BT) auf seiner 110. Sitzung am 04. bis 06.12.2001 in Brüssel dem vom UK 713.1 gestellten Antrag auf Anpassung der DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):1989-01 an den fortgeschrittenen Stand der Technik stattgegeben (Decision D110/049, Genehmigung einer Abweichung von der Stillhalteverpflichtung). Fortsetzung Seite 2 bis 17 DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE		

DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):2003-05

Im Europäischen Komitee für Normung (CEN) erarbeitet das Technische Komitee TC 72 „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“ Festlegungen für Brandmeldeanlagen. Wegen langwieriger Bearbeitungszeit von europäisch harmonisierten Festlegungen hat das CEN/TC 72 dem vom FNFV-AA 72.1 gestellten Antrag auf Anpassung von DIN 14675:1984-01 und **DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2):1992-07** an den fortgeschrittenen Stand der Technik stattgegeben (Resolution 468-Zoetemeer/04, 50. Sitzung von CEN/TC 72 am 28./29.04.1998, Genehmigung einer Abweichung von der Stillhalteverpflichtung). Diese Genehmigung ist sinngemäß auf die Festlegungen zu Brandmeldeanlagen in **DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):1989-01** anzuwenden.

Wegen der vielfach in Verträgen und anderen Dokumenten zitierten Abschnitte und Abschnittsnummern aus **DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):1989-01** ist bei der Überarbeitung der Abschnitt „Anwendungsbereich“ mit dem neuen Abschnitt „Normative Verweisungen“ zusammengefasst worden, sodass die Benummerung der bisherigen Abschnitte unverändert erhalten geblieben ist.

Änderungen

Gegenüber **DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):1989-01** wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Inhalt von **DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):1989-01**, Abschnitt 5 wurde überarbeitet und dabei geändert und ergänzt, die zugehörigen Begriffe, **2.13** und **2.14**, wurden aktualisiert und die beiden Begriffe, sachkundige Person (**2.15**) und Sicherungskonzept (**2.16**), neu aufgenommen.

Dies wurde u. a. erforderlich, da rechnerbasierte Bestandteile von Gefahrenmeldeanlagen (GMA) einerseits und Informations- und Kommunikationstechnik andererseits ein geändertes Dienstleistungsangebot für die Instandhaltung von GMA ermöglichen. Diese Möglichkeiten können u. a. durch Einhaltung besonderer Randbedingungen bei bestimmten, einzelnen GMA gestatten, von der im Regelfall vorgesehenen vierteljährlichen Inspektion abzuweichen; allerdings muss bei diesen GMA – im selben vierteljährlichen Zeitintervall wie bisher – die neu definierte sachkundige Person für GMA tätig werden.

Für die Wartung von Anlageteilen kann im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen mit den o. g. Möglichkeiten eine genauere Ermittlung des Einflusses der Betriebsbedingungen sowie der Betriebsumgebungsbedingungen erfolgen, so dass es möglich wird festzustellen, inwieweit die bestimmungsgemäße Funktion eines Anlageteils nach Herstellerangaben noch gegeben ist oder wegen der örtlichen Gegebenheiten ein vorzeitiger Austausch erforderlich wird.

Frühere Ausgaben

DIN 57833 Teil 1 (VDE 0833 Teil 1): 1978-11, 1982-08

DIN 57833 Teil 1a (VDE 0833 Teil 1 a): 1980-03

DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):1989-01

1 Anwendungsbereich und Normative Verweisungen

1.1 Diese Norm gilt für das Errichten, Erweitern, Ändern und Betreiben von Gefahrenmeldeanlagen (GMA) für Brand, Einbruch und Überfall. Sie enthält Allgemeine Festlegungen. Für Brandmeldeanlagen gilt sie gemeinsam mit **DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2)**; für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen gilt sie gemeinsam mit **DIN VDE 0833-3 (VDE 0833 Teil 3)**.

1.2 Anlagen, die nicht in allen Einzelheiten dieser Norm entsprechen, dürfen nicht als GMA im Sinne dieser Norm bezeichnet werden, auch wenn sie zum Melden von Gefahren- und Notzuständen benutzt werden.

1.3 In bergbaulichen Betrieben über Tage gilt diese Norm, sofern keine weiter gehenden bergbau-behördlichen Vorschriften bestehen. Diese Norm gilt nicht für bergbauliche Betriebe unter Tage.

1.4 Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 31051:1985-01, *Instandhaltung – Begriffe und Maßnahmen*

DIN VDE 0100-200 (VDE 0100 Teil 200):1998-06, *Elektrische Anlagen von Gebäuden – Teil 200: Begriffe*

DIN VDE 0510 (VDE 0510), *VDE-Bestimmung für Akkumulatoren und Batterie-Anlagen*

DIN EN 50272-2 (VDE 0510 Teil 2), *Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Teil 2: Stationäre Batterien; Deutsche Fassung EN 50272-2:2001*

DIN EN 60950 (VDE 0805), *Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik*

DIN VDE 0800-1 (VDE 0800 Teil 1), *Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen*

Übrige Normen der Reihe

DIN VDE 0800 (VDE 0800), *Fernmeldetechnik*

2 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe:

2.1

Fernmeldeanlagen

Einrichtungen der Informationstechnik, die eine Übertragung von Nachrichten, Daten und Informationen (Sprache, Töne, Bilder oder Zeichen) ermöglichen und in der Regel deren Verarbeitung (Vermittlungstechnik, Fernwirktechnik, Informationsverarbeitung) sowie Ausgabe einschließen.

Zu einer Fernmeldeanlage gehören die Sende-Einrichtung, der zur Übermittlung der Nachricht dienende Übertragungsweg (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), die Empfangseinrichtung und die zum Betrieb der Fernmeldeanlage erforderlichen Einrichtungen.

ANMERKUNG Unter Betrieb werden Eingabe, Ausgabe und Verarbeitung von Informationen verstanden.

2.2

Gefahrenmeldeanlagen (GMA)

Fernmeldeanlagen zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sachen. Sie bilden aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen, geben diese aus und erfassen Störungen. Die Übertragungswege, die der Übertragung von Informationen und Gefahrenmeldungen dienen, sind überwacht.

Ihr Versagen ist durch besondere Maßnahmen weitgehend verhindert. Sie können neben elektrischen auch andere Betriebsmittel aufweisen.

Zu einer GMA gehören Einrichtungen für Eingabe, Übertragung (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), Verarbeitung und Ausgabe von Meldungen, einschließlich zugehöriger Energieversorgung.

2.2.1

Brandmeldeanlagen (BMA)

GMA, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden

2.2.2

Einbruchmeldeanlagen (EMA)

GMA, die dem automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme sowie von Flächen und Räumen auf unbefugtes Eindringen dienen

2.2.3

Überfallmeldeanlagen (ÜMA)

GMA, die Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dienen

2.2.4

Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG)

GMA, die dem Aufnehmen und Übertragen von Meldungen aus Brandmeldeanlagen (BMA), Einbruchmeldeanlagen (EMA) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) zu einer beauftragten Stelle dienen und von Personen zum Hilferuf genutzt werden können

2.3

Alarmierungseinrichtungen

Einrichtungen, die dem Herbeiruf von Hilfe zur Gefahrenabwehr oder der Warnung von Personen dienen. Sie können Teil oder Zusatzeinrichtung einer GMA sein

2.4

Steuereinrichtungen

Einrichtungen, die der Auslösung von Vorrichtungen zur Gefahrenminderung oder -abwehr dienen. Sie können Teil oder Zusatzeinrichtung einer GMA sein

2.5

Betriebsmittel

im Sinne dieser Norm, Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen und Umsetzen von Energie

2.6

Zentrale

Gesamtheit der Einrichtungen, die Informationen der GMA erfassen und daraus Meldungen bilden

2.6.1

Anzeigeneinrichtungen

Einrichtungen, die der optischen und akustischen Anzeige von Meldungen zur Entgegennahme durch eingewiesene Personen dienen

2.6.2

Betätigungseinrichtungen

Einrichtungen, die dem manuellen Schalten und Steuern der Betriebsmittel durch eingewiesene Personen dienen

2.6.3

Signalgeber

Geräte, die optische oder akustische Signale erzeugen oder ausgeben

2.6.4

Energieversorgung (EV)

Einrichtungen, die der Versorgung von Anlagen oder Teilen davon dienen

2.7

automatische Melder

Melder, die zur Bildung von Gefahrenmeldungen dienende physikalische Kenngrößen erfassen und auswerten

2.8

nichtautomatische Melder

Melder, die von Personen mittelbar oder unmittelbar betätigt werden können

2.9**Übertragungseinrichtungen (ÜE)**

Teile einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) und dienen der Weiterleitung von Meldungen. Die Ansteuerung kann automatisch von einer GMA erfolgen. Der Übertragungsweg zwischen Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Ansteuereinrichtungen wird überwacht (Primärleitung)

2.10**automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG)**

Geräte, die Meldungen und Informationen mittels kodierter Signale auf Übertragungswegen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zu beauftragten Stellen weiterleiten. Hierbei wird der Übertragungsweg vom AWUG durch automatische Wahl aufgebaut

2.11**Ansteuereinrichtungen**

Einrichtungen, die der Anschaltung von Übertragungseinrichtungen, von Steuereinrichtungen oder von Alarmierungseinrichtungen dienen

2.12**Übertragungswege**

äußere Verbindungen von Anlageteilen, die der Übertragung von Informationen bzw. Meldungen in einer GMA dienen; diese können auch zur Energieversorgung genutzt werden

2.12.1**Primärleitungen**

überwachte Übertragungswege

2.12.2**Sekundärleitungen**

nicht überwachte Übertragungswege

2.13**Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen, kurz Elektrofachkraft**

Person, die aufgrund der fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen und Bestimmungen die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagen wird eine Ausbildung aus dem Spektrum der Elektrotechnik auf dem Gebiet der Nachrichten-, Informations-, Mikroprozessor-, Mess- und Regel- oder allgemeinen Elektrotechnik vorausgesetzt und es sind Erfahrungen auf den jeweils anderen Gebieten sowie Systemkenntnisse der Gefahrenmeldetechnik nachzuweisen. Auch sind Kenntnisse für die Beurteilung der Objektvoraussetzungen, wie baulicher Brandschutz oder mechanische Sicherungstechnik, des Einflusses der Raumnutzung und der Einsatzgrenzen der Meldungserfassung erforderlich

ANMERKUNG Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf den betreffenden Arbeitsgebieten herangezogen werden (nach **DIN VDE 0100-200 (VDE 0100 Teil 200):1998-06**, 3.2.3, bzw. IEV 828-09-01).

2.14**eingewiesene Person**

Person, die in die für den Betrieb einer GMA erforderlichen Aufgaben eingewiesen wurde und in der Lage ist, selbständig die Bedienung der GMA vorzunehmen, Einflüsse auf die Überwachungsaufgaben, z. B. durch die Raumnutzung, die Raumgestaltung oder die Umgebungsbedingungen, bzw. Unregelmäßigkeiten zu erkennen und eigenverantwortlich bei Beeinträchtigungen, Inspektionen und Störungsbeseitigungen zu veranlassen

2.15**sachkundige Person für Gefahrenmeldeanlagen, kurz sachkundige Person**

Person, die durch eine Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen über die übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren und Folgen bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet wurde und der die erforderlichen Kenntnisse für die Beurteilung der Objektvoraussetzungen, wie baulicher Brandschutz oder mechanische Sicherungstechnik, des Einflusses der Raumnutzung und der Einsatzgrenzen der Meldungserfassung vermittelt wurden und die über durchzuführende Schutzmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Abschaltung oder Störung von Anlageteilen sowie über das Sicherungskonzept belehrt wurde

2.16

Sicherungskonzept

Gesamtheit der festgelegten organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zur Sicherung eines Objektes und/oder Abwehr von Gefahren

2.17

bedingt zugängliche Räume für GMA

Räume oder Orte, die in der Regel nur Elektrofachkräften und eingewiesenen Personen zugänglich sind

2.18

abgeschlossene Räume für GMA

Räume und Orte, die unter Verschluss gehalten werden. Der Verschluss darf nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Der Zutritt (Zugang) ist nur Elektrofachkräften und eingewiesenen Personen gestattet

ANMERKUNG Hierzu zählen auch abgeschlossene Gehäuse.

2.19

Überwachungsbereich

Bereich, der von einem automatischen Melder erfasst oder von einer Person überwacht wird

2.20

Meldergruppe

Zusammenfassung von Meldern, für die an Anzeigeeinrichtungen eine eigene Anzeige für Meldungen und Störungen vorgesehen ist. Die Meldergruppe kann auch aus nur einem Melder bestehen

2.21

Meldebereiche

Abschnitte von Gebäuden (z. B. Räume, Geschosse) oder von Grundstücken (z. B. Höfe), die der eindeutigen Erkennung der Herkunft von Gefahrenmeldungen dienen

ANMERKUNG Ein Meldebereich darf mehrere Meldergruppen umfassen.

2.22

Sicherungsbereich

umfasst die Überwachung in sich abgeschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzten Räumen auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können

ANMERKUNG 1 Eine GMA kann einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten.

ANMERKUNG 2 Ein Sicherungsbereich darf nur einer GMA angehören.

ANMERKUNG 3 Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

ANMERKUNG 4 Sicherungsbereiche für unterschiedliche Gefahrenarten müssen nicht identisch sein.

2.23

örtliche Alarmgabe

Alarmierung durch von der Zentrale abgesetzte Signalgeber

2.24

Betreiber

im Sinne dieser Norm der für den Betrieb der GMA Verantwortliche

2.25

beauftragte Stelle

im Sinne dieser Norm ist eine vom Betreiber beauftragte eingewiesene Person, die Meldungen annimmt und notwendige Maßnahmen veranlasst

2.26

Instandhaltung

Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems (DIN 31051:1985-01, Nr. 1)

2.26.1

Wartung

Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems (DIN 31051:1985-01, Nr. 1.1)